

daß von dem Gegenstande und Erfolge ganz abgesehen werden müsse. Dies rechtfertigt sich auch dadurch, daß, wenn man dieser Ansicht nicht beipflichten wollte, man dann den Raub selbst verschieden bestrafen müßte, je nachdem mehr oder weniger an Werth geraubt worden sei.

Referent Prinz Johann: Ob ich gleich sehr geringe Hoffnung für die Annahme meines Amendements hege, so kann ich doch einen Grund nicht unerwähnt lassen, dem auch meine Herren Kollegen in der Deputation beipflichteten. Bei einem Verbrechen sind zweierlei Rücksichten zu nehmen; einmal Gerechtigkeit der Strafe und das andre Mal die Nothwendigkeit derselben. Die Gerechtigkeit gebietet, beide Verbrechen gleich zu bestrafen, und dies ist mir klar; ich zweifle aber nur, ob es nothwendig sei, bei der Erpressung eine so große Strafe eintreten zu lassen, als bei dem Raube.

Secr. Harz: Ich gestehe, daß es mir einerlei zu sein scheint, wenn ich Jemanden so lange martere, bis er mir den Ort anzeigt, wo er 100 Thlr. aufbewahrt habe, oder bis er mir einen Wechsel von 100 Thlr. unterschreibt. Haben wir den Antrag des hochgestellten Herrn Referenten in einem Falle nicht angenommen, so ist es schon um der Consequenz willen nothwendig, ihn im andern Falle auch nicht anzunehmen.

v. Polenz: Ich gestehe, daß ich vollkommen befriedigt bin. Wenn auch das Beispiel des Hrn. Secretair Harz nicht ganz passend sein möchte, so geht doch daraus hervor, daß der Effect für den Benachtheiligten immer derselbe ist, ob man es einen Raub oder eine Erpressung nenne.

Präsident: Zuvörderst würde ich auf das Deputations-Gutachten selbst zurückzukommen und dann auf die verschiedenen Amendements überzugehen haben. Zuvörderst frage ich also die Kammer: Ob sie die Fassung des Art. 157., wie sie die Deputation auf der 109. und 110. Seite vorgeschlagen hat, annehme? Wird mit 33 gegen 1 Stimme bejaht. Nun würde ich auf das vorhin unterstützte Amendement Sr. Königl. Hoheit kommen, und wenn Niemand weiter darüber spricht, an die Kammer die Frage richten: Ob sie dasselbe genehmige? Wird mit 23 gegen 11 Stimmen verneint. Sodann komme ich auf das ebenfalls unterstützte Amendement des Hrn. Secr. Harz und frage: Ob die Kammer sich mit demselben einstimmig erklären? Wird von 26 gegen 8 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann trägt hierauf Art. 158. vor:

„Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbrieife mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zehn- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.“

Ein Deputations-Gutachten liegt hierzu nicht vor.

Präsident stellt, da Niemand über denselben spricht, die Frage: Ob die Kammer den Art. 158. annehme? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann schreitet zum Vortrage des Artikels 159.:

„(Nothigung.) Wer ohne Recht, oder mit Ueberschrei-

zung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 157. in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.“

Auch zu diesem Artikel liegt ein Deputations-Gutachten nicht vor, wohl aber ein Amendement des Hrn. D. Großmann, welches auf die Weglassung des letzten Satzes des Artikels geht.

D. Großmann: Daß hier Aeltern namentlich, so wie Pflegeältern und Vormünder, für den thätlichen Zwang, wodurch sie ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Schließung einer Ehe genöthigt haben, bestraft werden sollen, kann ich nicht angemessen finden, und namentlich darum, weil eine solche Bestrafung mir durchaus nicht nöthig erscheint. Haben Aeltern oder Vormünder eine solche Thätlichkeit angewendet, die wirklich ein Verbrechen ist, dann würden sie unter eine andere Kategorie des Gesetzes fallen; wenn sie aber nur die gewöhnlichen Mittel angewendet haben, durch welche ein solcher Zwang zu Stande gebracht worden ist, dann scheinen sie mir ganz straflos zu sein. Die gewöhnlichen Mittel sind Unwille, Bedrohung mit dem väterlichem Zorne oder mit Enterbung, Kurzhalten in Hinsicht auf Nahrungsmittel oder andere Aeußerungen der väterlichen Gewalt, die nicht zu beschränken sind. Dazu kommt ferner, daß eine Gefahr nicht zu besorgen ist, selbst in dem Falle, wenn die Thätlichkeit ihren Zweck erreicht hat; denn die Ehe wird dann gerathen oder nicht gerathen; gerath sie, nun so ist Alles beseitigt; gerath sie nicht, nun so können die zu einer solchen Ehe gezwungenen Kinder allerdings bei den Gerichten auf Annulation derselben antragen, und es wird, wenn sie den Beweis gehörig führen, ihrem Gesuche genügt werden. Aeltern aber, die eine solche Trennung der Ehe erleben, sind dadurch ohnehin genug gestraft und müssen bedauern, sich ihrer Thorheit überlassen zu haben. Nöthig also scheint mir eine solche Bestrafung nicht zu sein, aber auch nicht gerecht; denn man kann bei Aeltern, Pflegeältern und Vormündern wohl keine Böswilligkeit der Gesinnung gegen ihre Kinder voraussetzen. Wenn Erstere zur Schließung eines Ehebündnisses auf so eine Weise anrathen, so geschieht dies gewöhnlich aus Eigennutz oder Rücksicht auf andere Verbindungs-Verhältnisse, kurz aus dem Vertrauen auf die Richtigkeit der auf Erfahrung begründeten eignen Ansichten, höchstens aus Thorheit. Wenn aber unser Criminalgesetzbuch alle Thorheiten bestrafen wollte, die begangen werden, so würden unsere 300 §§. vielleicht millionenfach vermehrt werden müssen. Endlich scheint mir eine solche Strafbestimmung auch mit der Gesetzgebungspolitik geradezu in Widerspruch zu stehen: das Ansehen der Aeltern muß nämlich aufrecht erhalten werden: denn mit dem Ansehen der Aeltern steht und fällt auch das Ansehen der Obrigkeit. Hält man das Ansehen gegen die Aeltern nicht aufrecht, so untergräbt man das gegen die Obrigkeit. Se. Königl.